

**GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE ÖFFENTLICHE ABFALLENTSORGUNG IN DER STADT
ANSBACH
(ABFALLGEBÜHRENSATZUNG –ABFGS)**

IN DER FASSUNG DER ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 02. DEZEMBER 2021

Vom 03.11.2008

1. Änderungssatzung vom 24.11.2009 (Inkrafttreten 01.01.2010)
2. Änderungssatzung vom 29.10.2012 (Inkrafttreten 01.01.2013)
3. Änderungssatzung vom 12.10.2016 (Inkrafttreten 01.01.2017)
4. Änderungssatzung vom 25.11.2020 (Inkrafttreten 01.01.2021)
5. Änderungssatzung vom 02.12.2021 (Inkrafttreten 01.04.2022)

Die Stadt Ansbach erlässt auf Grund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) i. d. F. d. Bek. vom 09. August 1996 (GVBl. S. 396) i.V.m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

GEBÜHRENSATZUNG:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Ansbach erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Ansbach benutzt.

- (2) Als Benutzer gilt
1. bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem
 - a) der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücks,
 - b) bei vor dem 1. Januar 2021 abgeschlossenen Miet- oder Pachtverhältnissen bis längstens 31. Dezember 2024 auch der sonst zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter,
 2. bei der Verwendung von Restmüllsäcken der Erwerber,
 3. bei der Selbstanlieferung von Abfällen der Abfallerzeuger und der Anlieferer.
- (3) Die Abfallentsorgung der Stadt Ansbach benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Stadt Ansbach entsorgt.
- (4) Bei Gebäuden, die in Teil- und Wohnungseigentum stehen, können die Gebühren für die Gemeinschaft der Eigentümer bei dem gem. § 26 des Wohnungseigentumsgesetzes bestellten Verwalter angefordert werden.
- (5) Gemeinsame Behälter für mehrere Benutzer (§ 11 Abs. 4 Satz 3 AbfS) können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass ein Empfangsberechtigter und Zahlungspflichtiger bestellt wird.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfahren bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.

Mit der Gebühr nach Satz 1 sind auch abgegolten

1. die Entsorgung von Sperrmüll (§ 17 AbfS),
2. die Entsorgung von Problemabfällen (§ 15 AbfS),
3. die sonstige Nutzung des Wertstoffhofes (§ 23 Abs.1 AbfS),

soweit hierfür keine gesonderten Gebühren erhoben werden.

- (2) Bei zusätzlich bereitgestellten Wertstoffbehältnissen (§ 11 Abs. 4, § 12 Abs. 2 AbfS) bestimmt sich die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem nach deren Zahl und Fassungsvermögen sowie der Zahl der Abfahrten.
- (3) Bei Selbstanlieferung von Abfällen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 AbfS) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Gewichtstonnen oder Anzahl.
- (4) Bei der Sperrmüllabfuhr auf Abruf bestimmt sich die Gebühr nach der Zahl der Abfahrten.
- (5) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle und den für die ordnungsgemäße Entsorgung tatsächlich entstandenen Kosten.
- (6) Bei Selbstanlieferung von Abfällen an die vom „Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach“ betriebene Anlage gilt die Gebührensatzung des Zweckverbandes.

§ 4

Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die 14-tägige Abfuhr der Restmüllbehältnisse beträgt jährlich für

1.	einen Müllnormeimer mit	60 l	123,60 € ,
2.	einen Müllnormeimer mit	80 l	165,00 € ,
3.	eine Müllnormtonne mit	120 l	247,20 € ,
4.	eine Müllnormtonne mit	240 l	494,40 € ,
5.	einen Müllgroßbehälter mit	1.100 l	2.270,40 € .
- (2) Bei der wöchentlichen Abfuhr der Restmüllbehältnisse werden die Gebühren nach Abs. 1 verdoppelt.
- (3) Auf Antrag eines Berechtigten können zusätzliche Wertstoffbehälter über § 11 Abs. 4 bzw. § 12 Abs. 2 AbfS hinaus aufgestellt werden. Für zusätzliche Wertstoffbehälter beträgt die jährliche Gebühr für

1. Papiertonnen			
mit	120 l	Füllraum	6,60 € ,
mit	240 l	Füllraum	13,20 € ,
mit	1.100 l	Füllraum	72,60 € ,
2. Biotonnen			
mit	80 l	Füllraum	64,80 € ,
mit	120 l	Füllraum	77,40 € ,
mit	240 l	Füllraum	112,80 € .

(4) Die Gebühr für die Beseitigung von sonstigen selbstangelieferten Abfällen auf der Bauschuttdeponie der Stadt Ansbach beträgt

1. je Gewichtstonne

a) für Erde und Bodenaushub 14,00 €

b) für übrige Fraktionen (Bauschutt, Ziegel, Betonabbruch) 14,00 €.

Die Abrechnung nach Gewichtstonnen erfolgt je 0,02 t, bei Anlieferungen unter einer Tonne wird die Gebühr für eine Tonne erhoben.

2. bei Kleinanlieferungen je PKW-Kofferraumladung oder vergleichbare Menge (z.B. kleiner Anhänger) 5,00 €.

Kleinmengen können auch am städtischen Wertstoffhof angeliefert werden;

für eine Pkw-Kofferraumladung oder einen kleinen Anhänger wird hier eine Gebühr von 7,00 € erhoben.

(5) Die Gebühr für die Beseitigung von selbstangelieferten Gartenabfällen an der Grüngutsammelstelle der Stadt Ansbach neben der Stadtgärtnerei, An der Kläranlage 7, beträgt

je Kubikmeter

a) bei gewerblichen Anlieferungen 8,00 €

b) bei privaten Anlieferungen 2,00 €.

Ausgenommen davon sind Kleinmengen bei privaten Anlieferungen bis 1 m³ (Pkw-Kofferraum). Anlieferungen von privaten Kleinmengen an die im Stadtgebiet bereitgestellten Gartenabfallcontainer sind gebührenfrei.

(6) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 5,50 €.

(7) Auf Antrag eines Benutzers kann die Sperrmüllabfuhr auch auf Abruf erfolgen. Für die Abfuhr wird hierbei eine pauschale Gebühr von 30,00 € erhoben.

§ 5

Entstehen und Wegfall der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals am 01.01.1997, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Bei Wegfall der Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungsanlage gelten angefangene Kalendermonate als volle Kalendermonate. Dies gilt entsprechend bei Änderung des bereitgestellten Behältervolumens.
- (2) Bei Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Restmüllsackes an den Erwerber.
- (3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abtransport der Abfälle durch die Stadt oder ihren Beauftragten bei
 1. der Abfuhr auf Abruf;
 2. der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2).

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Bei der Verwendung von Abfallbehältnissen wird die Gebühr mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.
- (2) Bei der Verwendung von Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.
- (3) Bei der Sperrmüllabfuhr auf Abruf wird die Gebühr zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin, frühestens jedoch 14 Tage nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Ansbach vom 09.12.1996 in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 31.01.2006 außer Kraft.